

**Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030**

(COM(2021) 101 final)

(2021/C 374/09)

Berichterstatter: **Ioannis VARDAKASTANIS**

Befassung	Kommission, 26.3.2021
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme in der Fachgruppe	21.6.2021
Verabschiedung auf der Plenartagung	7.7.2021
Plenartagung Nr.	562
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	233/0/2

## 1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt die neue EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in der viele Vorschläge der europäischen Behindertenbewegung und der Zivilgesellschaft berücksichtigt werden. Zudem wurden auch zahlreiche Vorschläge der Stellungnahme des EWSA <sup>(1)</sup> aus dem Jahr 2019 übernommen. Die Strategie trägt zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) auf EU-Ebene bei und ist ein wesentlicher Bestandteil der Union der Gleichheit. Der EWSA stellt jedoch besorgt fest, dass die verbindlichen Maßnahmen und die zwingenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Strategie abgeschwächt wurden. Allerdings erkennt er an, dass die neue Strategie im Hinblick auf die Ziele ein deutlicher Fortschritt gegenüber der Strategie für den Zeitraum 2010–2020 ist.

1.2. Die Absicht, eine Plattform für das Thema Behinderungen einzurichten, klingt zwar zunächst sehr vielversprechend, kann allerdings auch zu großer Enttäuschung führen, wenn bei der Umsetzung Abstriche gemacht werden. Im Hinblick auf die Mitglieder, die Tagesordnungen der Sitzungen (mit der Möglichkeit, Tagesordnungspunkte vorzuschlagen) und die Ergebnisse muss Transparenz bestehen. Die Plattform muss überdies sicherstellen, dass Organisationen von Menschen mit Behinderungen ausreichend berücksichtigt werden. Auch der EWSA sollte in der Plattform vertreten sein.

1.3. Die Verbindung zwischen der Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen und den beträchtlichen Investitionen, die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität vorgesehen sind, sollte deutlicher herausgestellt werden. Ferner sollte die Verbindung zur Umsetzung und Überwachung des Aktionsplans zur europäischen Säule sozialer Rechte und insbesondere von Grundsatz 17 der Säule gestärkt werden. Der EWSA dringt auf eine klarere und entschlosseneren Agenda der Europäischen Kommission bei der Frage, wie die nationale Aufbau- und Resilienzfazilität besser für die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Bewältigung der Folgen der Pandemie eingesetzt werden kann. Die Kommission muss sich mit den Mitgliedstaaten auseinandersetzen, die ihre Pläne nicht offengelegt oder die Leitlinien der Kommission, mit denen eine umfassende Konsultation der Zivilgesellschaft erreicht werden soll, nicht befolgt haben. Die Kommission muss zudem Plänen, in denen Investitionen vorgeschlagen werden, die der BRK zuwiderlaufen, wie z. B. Investitionen in die institutionelle Betreuung, entschieden entgegenreten.

1.4. Der EWSA begrüßt den Vorschlag zum Ressourcenzentrum „AccessibleEU“, auch wenn er in seiner jetzigen Form hinter der Forderung des Ausschusses nach Einrichtung eines EU-Ausschusses für Barrierefreiheit zurückbleibt. Die Kommission muss klare und transparente Angaben dazu machen, wie dieses Zentrum finanziell und personell ausgestattet werden soll und wie sie die Vertretung von Menschen mit Behinderungen sicherstellen will. Menschen mit Behinderungen müssen im Ressourcenzentrum als Angestellte und Sachverständige vertreten sein und dürfen nicht nur als extern konsultierte Interessenträger eingebunden werden.

1.5. Der EWSA billigt ausdrücklich die Leitinitiative zum Behindertenausweis der EU und sieht in ihr großes Potenzial für die Herbeiführung eines Wandels. Der Ausschuss bedauert jedoch, dass es bislang noch keine verbindlichen Aussagen dazu gibt, wie die Anerkennung des Ausweises durch die Mitgliedstaaten erreicht werden soll. Der Ausschuss betont, dass der Behindertenausweis im Wege einer Verordnung umgesetzt werden muss, wodurch er in der gesamten EU direkt anwendbar und durchsetzbar wäre.

<sup>(1)</sup> ABl. C 97 vom 24.3.2020, S. 41.

1.6. Der EWSA unterstützt die geplanten Leitlinien zur guten Wahlpraxis, die sich mit der Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen am Wahlprozess befassen und für 2023 vorgesehen sind. Er unterstützt auch die mit den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Kooperationsnetz für Wahlen und dem Europäischen Parlament geplante Zusammenarbeit, um Menschen mit Behinderungen die Ausübung ihrer politischen Rechte gleichberechtigt mit anderen zu garantieren. Der EWSA empfiehlt, die Frist für die Erreichung dieses Ziels vorzuziehen, damit nationale und kommunale Behörden Zeit haben, vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2024 stärker barrierefreie Verfahren einzuführen.

1.7. Es fehlen gezielte Maßnahmen, die den Bedürfnissen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen Rechnung tragen. Der EWSA ruft dazu auf, hier so weit wie möglich nachzubessern, indem die geschlechtsspezifische Dimension durchgängig bei allen Maßnahmen berücksichtigt wird, die bereits in der Strategie vorgesehen sind. Besonders sorgfältig ist hierauf bei den Maßnahmen gegen Gewalt zu achten. Der Schwerpunkt auf Frauen sollte auch auf Familienmitglieder ausgeweitet werden, die die informelle Langzeitpflege von Angehörigen mit Behinderungen leisten, da diese Betreuungsaufgaben meist von Frauen übernommen werden. Der EWSA spricht sich dafür aus, dass nach der Halbzeitüberprüfung der Strategie eine gesonderte Leitinitiative zu Frauen mit Behinderungen für die zweite Hälfte der Laufzeit der Strategie vorgeschlagen wird.

1.8. Die Maßnahmen im Hinblick auf den Zugang zur Justiz und auf Menschen mit Behinderungen, die Opfer von Gewalt sind, haben größte Bedeutung. Nach Ansicht des EWSA müssen diese Maßnahmen, insbesondere die Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften im Justizsystem und von Strafvollzugsbeamten, auch Angaben dazu enthalten, wie verhindert wird, dass Menschen mit Behinderungen der Zugang zur Justiz verwehrt wird, weil sie nicht geschäftsfähig sind, oder sie, wenn sie sich an die Justiz wenden, wegen Problemen mit der Barrierefreiheit, fehlender Hilfe bei der Entscheidungsfindung oder fehlender Kommunikationshilfe, wie Gebärdensprachdolmetschen, Verzögerungen hinnehmen müssen.

1.9. Bei ihrem Vorschlag für Leitlinien zu Verbesserungen in Bezug auf die Ermöglichung eines unabhängigen Lebens und die Inklusion in die Gemeinschaft muss die Kommission sehr bedachtsam vorgehen. Diese Leitlinien müssen auf sehr klaren Definitionen dessen beruhen, was unter institutioneller Betreuung, gemeindenahen Diensten und unabhängiger Lebensführung verstanden wird. Der EWSA empfiehlt, dass die Kommission ihre Definitionen auf die Definitionen stützt, die von der Europäischen Sachverständigengruppe für den Übergang von der institutionellen Betreuung zur Betreuung in der lokalen Gemeinschaft festgelegt und vereinbart wurden, sowie auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 5 zu Artikel 19 der BRK.

1.10. Das vorgeschlagene Paket zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen sowie die Zusage der Kommission, die Einstellung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den EU-Institutionen zu verbessern, lässt sich eindeutig auf Forderungen der Zivilgesellschaft zurückführen. Es kann nicht genug betont werden, wie wichtig es vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist, hochwertige Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zu fördern<sup>(2)</sup>, und genau hier hätte die Strategie ehrgeiziger sein können. Der EWSA empfiehlt nachdrücklich, die Indikatoren zur Überwachung dieser Maßnahmen festzulegen und Anstrengungen zu unternehmen, um diese Maßnahmen an die Katastrophen- und Arbeitsschutzmaßnahmen anzupassen. Was die Beschäftigung in den Mitgliedstaaten betrifft, so könnte das Ziel teilweise mit dem Vorschlag der Kommission erreicht werden, Indikatoren zur Beschäftigungslücke bei Menschen mit Behinderungen in das neue sozialpolitische Scoreboard der sozialen Säule aufzunehmen und bei einigen der anderen Indikatoren eine Aufschlüsselung nach Behinderungen vorzunehmen. Der EWSA betont, dass das Ziel nicht nur in höheren Beschäftigungsquoten, sondern auch in der Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze besteht, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, durch Arbeit ihre soziale Lage zu verbessern. Der EWSA empfiehlt daher, Indikatoren in das Scoreboard aufzunehmen, die Aufschluss über die Qualität der Arbeitsplätze von Menschen mit Behinderungen geben, zum Beispiel, ob sie unbefristete Vollzeitarbeitsverträge haben und ob sie auf dem offenen Arbeitsmarkt beschäftigt sind. Die Europäische Kommission muss auf Zielvorgaben für die Mitgliedstaaten drängen, die vorschreiben, wie weit sie die Beschäftigungslücke bei Menschen mit Behinderungen bis 2030 verringern müssen. Der Ausschuss fordert ehrgeizige Ziele, um die Beschäftigungslücke möglichst zu schließen; der Schwerpunkt muss dabei auf der Beschäftigung auf dem offenen Arbeitsmarkt liegen.

1.11. In der Strategie sind einige Maßnahmen im Bildungsbereich vorgesehen. Der EWSA hebt hervor, dass Maßnahmen zur Schulung von Sonderpädagogen auch darauf ausgerichtet sein sollten, Lehrkräften an Regelschulen Methoden für inklusiven Unterricht zu vermitteln. Die Mitgliedstaaten müssen aufgefordert werden, Sonderpädagogen in der Inklusion einzusetzen, damit Kinder mit Behinderungen die gezielte Unterstützung erhalten, die sie möglicherweise benötigen, und gleichzeitig Teil einer Regelschule sind, die auch Lernende ohne Behinderungen besuchen.

---

<sup>(2)</sup> Behinderung und Eingliederung in den Arbeitsmarkt: Politische Trends und Unterstützung in den EU-Mitgliedstaaten.

1.12. Der Vorschlag einer Aktualisierung der Toolbox zum „rechtebasierten Ansatz in der EU-Entwicklungszusammenarbeit, der alle Menschenrechte umfasst“, ist ein begrüßenswerter Schritt. An dieser Aktualisierung sollten nationale und lokale Behindertenorganisationen aus den Ländern beteiligt werden, in denen diese Investitionen getätigt werden.

1.13. Maßnahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Haager Übereinkommens aus dem Jahr 2000 würden bei Fragen wie Zwangsbehandlung und Zwangsmaßnahmen im Widerspruch zur BRK stehen. Diese Frage muss in Zusammenarbeit mit Behindertenverbänden geklärt werden, bevor die Kommission weitere Maßnahmen ergreift.

1.14. Der EWSA begrüßt, dass sich die Kommission verpflichtet, mit gutem Beispiel voranzugehen. Vorschläge wie die Barrierefreiheit von Gebäuden der Kommission müssen konsequent durchgesetzt werden, die in der Strategie festgelegten Fristen für die Umsetzung müssen dabei eingehalten werden.

1.15. Die vorgeschlagene Strategie für die Datenerhebung ist einer der zentralen Vorschläge. Der EWSA unterstreicht, dass eine systematischere Erhebung aufgeschlüsselter Daten sichergestellt werden muss, möglicherweise unter Nutzung des Kurzfragebogens der Washington-Gruppe.

1.16. Ein Rahmen zur Überwachung der Ziele und Maßnahmen der Strategie soll bis 2021 vorliegen. Der EWSA, und insbesondere seine Studiengruppe Rechte von Menschen mit Behinderungen, sind bereit, die Kommission neben Behindertenorganisationen, die umfassend und sinnvoll in den Prozess einbezogen werden sollten, bei der Gestaltung dieses Rahmens zu unterstützen.

1.17. In der Strategie wird ausgesagt, dass Menschen mit Behinderungen an der Konferenz zur Zukunft Europas in vollem Umfang teilnehmen sollten. Der EWSA würde es begrüßen, wenn die Europäische Kommission dieses Versprechen einlöst und Menschen mit Behinderungen und ihre Vertretungsorganisationen in alle Bereiche der Konferenz einbezieht und nicht nur dann, wenn es um Behinderungen geht.

1.18. Der EWSA fordert die Kommission auf, mit den Vorbereitungen für die Auswahl eines EU-Kandidaten für den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu beginnen. Seiner Ansicht nach sollte eine europäische Frau mit Behinderungen als Kandidatin aufgestellt werden.

1.19. Der Rat der EU spielt bei der Umsetzung der Strategie ebenfalls eine wesentliche Rolle. Der EWSA fordert den Rat auf, der Plattform für das Thema Behinderungen beizutreten und umgehend einen Koordinator für das Thema Behinderungen zu benennen, wie dies in der Strategie vorgesehen ist. Der Koordinator für das Thema Behinderungen im Rat sollte als zentrale Anlaufstelle für die BRK fungieren, wie dies der EU in den abschließenden Bemerkungen der Überprüfung der BRK im Jahr 2015 vorgeschlagen wurde.

1.20. Der EWSA fordert die Behindertenbewegung ferner auf, proaktiv zu sein und darauf zu drängen, dass jede einzelne Maßnahme dieser Strategie hält, was sie verspricht. Hier ist Solidarität gefragt, und es muss sichergestellt sein, dass diese Maßnahmen auch Migranten und Flüchtlingen mit Behinderungen zugutekommen. Die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist jedoch nur ein erster Schritt. Wirkliche Veränderungen für Menschen mit Behinderungen werden nicht durch die Strategie selbst, sondern durch die Durchschlagskraft herbeigeführt werden, die ihre einzelnen Bestandteile in den nächsten Jahrzehnten entfalten. Die Sozialpartner und die Organisationen der Zivilgesellschaft sollten die Umsetzung der neuen Strategie uneingeschränkt unterstützen.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der EWSA stellt erfreut fest, dass die EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030 gegenüber der vorherigen Strategie ein deutlicher Fortschritt ist. Er begrüßt zudem nachdrücklich den Konsultationsprozess der Europäischen Kommission und die Tatsache, dass viele der Vorschläge, die der EWSA in seiner Stellungnahme<sup>(3)</sup> vorgelegt hat, in die endgültige Strategie aufgenommen wurden. Dies zeigt auch deutlich, dass der Ausschuss in der Lage ist, die Ergebnisse neuer Maßnahmen und Initiativen der EU mitzugestalten.

2.2. Der EWSA nimmt erfreut zur Kenntnis, dass sich die Kommission zu sieben Leitinitiativen mit klaren Zielen und Fristen verpflichtet hat. Diese Transparenz wird die Arbeit des EWSA, der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner bei der Vorbereitung ihrer Beiträge zu diesen Maßnahmen spürbar erleichtern.

2.3. Besonderes Potenzial unter den Leitinitiativen hat nach Ansicht des EWSA das europäische Ressourcenzentrum „AccessibleEU“. Sein Erfolg wird zum Teil von den Ressourcen abhängen, die ihm die Kommission zuweist, von der Fachkenntnis seiner Mitarbeiter sowie von seiner Fähigkeit, Sachverständige zusammenzubringen, die wertvolles Wissen an die Mitgliedstaaten weitergeben können.

---

<sup>(3)</sup> ABl. C 97 vom 24.3.2020, S. 41.

2.4. Der EWSA begrüßt den Vorschlag für einen EU-weiten Behindertenausweis. Ob mit diesem Ausweis das Leben von Menschen mit Behinderungen verbessert werden kann, wird von den Rechten und Berechtigungen abhängen, die der Ausweis gewähren soll, sowie von den Maßnahmen, die zur Durchsetzung dieser Rechte in allen Mitgliedstaaten ergriffen werden.

2.5. Eine der Stärken der Strategie liegt darin, wie sie sich auf die interne Arbeitsweise der Kommission sowie ihre Beziehungen zu anderen EU-Institutionen auswirken wird. Der EWSA begrüßt insbesondere die Zusage, einen jährlichen Austausch zwischen der Europäischen Kommission und dem EWSA abzuhalten. Neben Organisationen von Menschen mit Behinderungen sollte auch der EWSA in der neuen Plattform für das Thema Behinderungen vertreten sein.

2.6. Bei manchen Aspekten wirken die Fortschritte der Strategie eher zögerlich. In der Strategie werden zwar viele der Vorschläge aus der EWSA-Stellungnahme<sup>(4)</sup> aufgegriffen, eine Zusage, neue Rechtsvorschriften aufzustellen, ist allerdings kaum zu erkennen. Von den fünf Maßnahmen, die sich auf verbindliche Rechtsvorschriften beziehen, sind vier bereits laufende Überprüfungen bestehender Rechtsvorschriften, eine weitere besteht in einem Vorschlag, Rechtsvorschriften „gegebenenfalls“ in Betracht zu ziehen. In der neuen Strategie wird bevorzugt auf Mechanismen wie Leitlinien und Toolkits gesetzt, mit denen die Verfahren in den Mitgliedstaaten zwar gefördert werden können, bei denen die Gefahr der Nichteinhaltung jedoch sehr viel größer ist und nicht gegen Mitgliedstaaten vor dem Gerichtshof der Europäischen Union geklagt werden kann.

2.7. Die Kommission sagt in der Strategie zu, einige Fragen im Rahmen anderer Strategien und Aktionspläne der EU, wie der EU-Strategie für digitale Verwaltung und dem Aktionsplan für die Sozialwirtschaft, zu behandeln. Die Kommission geht nicht immer im Einzelnen darauf ein, wie Fragen im Zusammenhang mit Behinderungen im Rahmen dieser Strategien angegangen werden. Es sollte genauer erläutert werden, wie genau die Kommission dies erreichen will.

2.8. Der EWSA hat Bedenken gegenüber Maßnahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Haager Übereinkommens aus dem Jahr 2000, das bei Fragen wie Zwangsbehandlung und Zwangsmaßnahmen bei medizinischen Verfahren im Widerspruch zur BRK stehen würde. Diese Frage muss in Zusammenarbeit mit Behindertenverbänden geklärt werden, bevor die Kommission weitere Maßnahmen ergreift.

2.9. Der EWSA ist der Ansicht, dass mit der Strategie ein echter Wandel bewirkt werden kann. Dies hängt jedoch ganz davon ab, wie gut sie umgesetzt wird und wie ehrgeizig die einzelnen Maßnahmen sind. Treiben die Kommission und die Mitgliedstaaten nicht gezielt Maßnahmen voran, mit denen der Status quo in Frage gestellt wird, könnte die Strategie hinter den Erwartungen der mehr als 100 Mio. Menschen mit Behinderungen in der EU zurückbleiben.

2.10. Der EWSA fordert die Behindertenbewegung auf, sich aktiv dafür einzusetzen, dass die Versprechen der Strategie eingelöst werden. Wirkliche Veränderungen für Menschen mit Behinderungen werden nicht durch die Strategie selbst, sondern durch die Durchschlagskraft herbeigeführt werden, die ihre einzelnen Bestandteile in den nächsten Jahrzehnten entfalten.

### 3. Barrierefreiheit und Wahrnehmung von EU-Rechten

3.1. In Kapitel zwei und drei der Strategie geht es um Maßnahmen im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit und der Wahrnehmung von EU-Rechten. In erster Linie sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

3.1.1. Eine Leitinitiative zur Einführung eines europäischen Ressourcenzentrums „AccessibleEU“. In diesem Rahmen werden nationale Behörden, die für die Um- und Durchsetzung der Barrierefreiheitsvorschriften zuständig sind, mit Sachverständigen und Fachleuten für Aspekte der Barrierefreiheit zusammengebracht, bewährte Verfahren ausgetauscht und Instrumente und Normen zur leichteren Umsetzung des EU-Rechts entwickelt. Hiermit wird die Forderung des EWSA nach einem europäischen Ausschuss für Barrierefreiheit aufgegriffen. Die Kommission muss präzisieren, wie dieses Zentrum finanziell und personell ausgestattet werden soll und wie es Kontakt zu Sachverständigen für Aspekte der Barrierefreiheit, Personen mit Erfahrungen in Fragen der Barrierefreiheit und Organisationen von Menschen mit Behinderungen aufnehmen wird.

3.1.2. Einführung eines europäischen Behindertenausweises bis Ende 2023, der in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird. Der EWSA stellt erfreut fest, dass damit der in seiner Stellungnahme von 2019<sup>(5)</sup> erhobenen Forderung nachgekommen wird. Der Erfolg der Initiative wird vom Umfang der Berechtigungen abhängen, die mit dem Ausweis gewährt werden, sowie davon, ob alle Mitgliedstaaten zustimmen, den Ausweis vollumfänglich anzuerkennen. Der EWSA fordert die Kommission dringend auf, mit dem Behindertenausweis ehrgeizige Ziele zu verfolgen, da er eines der wichtigsten Ergebnisse der Strategie sein wird, an dem viele den Erfolg der Strategie messen werden.

<sup>(4)</sup> ABl. C 97 vom 24.3.2020, S. 41.

<sup>(5)</sup> ABl. C 97 vom 24.3.2020, S. 41, ABl. C 56 vom 16.2.2021, S. 36.

3.1.3. Die Anwendung der Richtlinie über Barrierefreiheit im Internet bewerten und prüfen, ob die Richtlinie überarbeitet werden muss. Diese Bewertung bietet die Gelegenheit zu untersuchen, ob die Rechtsvorschriften in einem zunehmend digitalen öffentlichen Sektor, insbesondere nach COVID-19, angemessen sind. Der EWSA ist der Ansicht, dass die Kommission die für bestimmte Websites (z. B. von Schulen, Kindergärten und Kinderkrippen) geltenden Ausnahmeregelungen vom Anwendungsbereich der Richtlinie nicht beibehalten sollte, da sich diese möglichen Ausnahmen nachteilig auf Personen mit Behinderungen auswirken könnten, die nur über digitale Hilfsmittel Zugang zu diesen öffentlichen Diensten haben. Es sollte auch genauer erläutert werden, welche Maßnahmen im Falle von Mitgliedstaaten ergriffen werden, die die Bestimmungen der Richtlinie nicht einhalten.

3.1.4. Überarbeitung einiger bestehender Rechtsvorschriften, d. h. des Rechtsrahmens für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, einschließlich der Verbesserungen bei der Barrierefreiheit aufgrund von Renovierungsvorgaben, des Rechtsrahmens für Passagierrechte, der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(6)</sup> über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes zur Förderung der Barrierefreiheit und des Pakets zur Mobilität in der Stadt. Der EWSA bedauert zwar, dass die Kommission nicht ehrgeiziger war und mehr Maßnahmen auf der Grundlage zwingender Rechtsvorschriften vorgeschlagen hat, begrüßt jedoch, dass seine Forderung nach Maßnahmen zur Barrierefreiheit in baulichen Umgebungen und im Verkehr in der Strategie aufgegriffen wurde. Der EWSA fordert die Kommission dringend auf, ehrgeizige Änderungen vorzusehen und für umfassende Maßnahmen für Barrierefreiheit einzutreten.

3.1.5. Erstellung von Leitlinien zur guten Wahlpraxis, die sich mit der Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen am Wahlprozess befassen, und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Kooperationsnetz für Wahlen und dem Europäischen Parlament, um die Ausübung der politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen, einschließlich des passiven Wahlrechts und des Rechts, zugängliche Informationen zu erhalten, zu gewährleisten. Die Kommission wird zudem die Bedürfnisse von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen bei der Ausarbeitung des Kompendiums der elektronischen Abstimmungsverfahren berücksichtigen und die inklusive demokratische Teilhabe fördern. Es ist wichtig, dass die Kommission eng mit dem Europäischen Parlament zusammenarbeitet, damit die nächsten Europawahlen barrierefrei sind und die EU eine Vorbildfunktion übernimmt.

#### 4. Gute Lebensqualität und gleichberechtigte Teilhabe

4.1. In Kapitel vier und fünf der Strategie geht es um Maßnahmen im Zusammenhang mit der Lebensqualität und der Gleichheit. In erster Linie sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

4.1.1. Eine Leitinitiative mit Leitlinien zur unabhängigen Lebensführung für die Mitgliedstaaten zur Verbesserung der unabhängigen Lebensführung und Inklusion in die Gemeinschaft. Der EWSA betrachtet dies als eine potenziell entscheidende Initiative. Ihre Durchschlagskraft wird von einer eindeutigen und stringenten Definition des Begriffs institutioneller Betreuung sowie der Frage abhängen, warum sie vermieden werden sollte und was unter Investitionen in gemeindenahen Dienste und eine unabhängige Lebensführung zu verstehen ist. An der Ausarbeitung der Leitlinien müssen Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen beteiligt werden.

4.1.2. Ein Rahmen für Sozialdienstleistungen, um die Bereitstellung von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zu verbessern und die Attraktivität von Arbeitsplätzen in diesem Bereich zu erhöhen. Nach Ansicht des EWSA darf der Schwerpunkt bei diesem Rahmen nicht nur darauf liegen, wie der Sozialdienstleistungssektor im Hinblick auf Gehälter und Arbeitsbedingungen attraktiver gemacht werden kann, sondern es muss auch darauf geachtet werden, dass die Dienstleistungserbringer angemessen geschult werden, damit sie eine Hilfe anbieten können, die sich an der Wahl der Dienstleistungsnutzer orientiert und den individuellen Bedürfnissen sowie den Menschenrechten gleichermaßen Rechnung trägt.

4.1.3. Ein neues Paket zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderungen. Im Rahmen dieses Pakets wird die Kommission auch dafür sorgen, dass die Mitgliedstaaten die unter die Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf fallenden Rechte konsequent anwenden, und sie wird 2021 über die Anwendung der Richtlinie Bericht erstatten. Die Kommission wird 2021 ferner die Erstellung eines Aktionsplans zur Sozialwirtschaft überwachen, der Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen und die Integration in den offenen Arbeitsmarkt vorsieht. Menschen mit Behinderungen sind beim Zugang zu Beschäftigung mit zahlreichen Hindernissen konfrontiert. Nach Ansicht des EWSA muss die Kommission klar aufzeigen, welche Hindernisse es gibt und wo der größte Handlungsbedarf besteht. Auch muss untersucht werden, wie sich die Lage durch COVID-19 verschlechtert hat. Der Ausschuss empfiehlt, dass vor der Ausarbeitung des Pakets Studien oder Umfragen durchgeführt werden, bei denen Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände dazu befragt werden, was ihres Erachtens getan werden muss. Nach Ansicht des EWSA sollte der Schwerpunkt des Beschäftigungspakets darauf liegen, Zugang zu hochwertigen Arbeitsplätzen auf dem offenen Arbeitsmarkt einschließlich der Sozialwirtschaft und integrativer Arbeitsplätze in Sozialunternehmen sicherzustellen, die die weitere Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen verhindern und sich insbesondere an arbeitssuchende Frauen und junge Menschen mit Behinderungen wenden. Nicht nur höhere Beschäftigungsquoten sollten angestrebt werden, sondern Menschen mit Behinderungen sollten auch die Möglichkeit erhalten, durch bezahlte Arbeit sozial aufzusteigen und sich finanziell zu verbessern.

<sup>(6)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

4.1.4. Studie über Sozialschutz und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen im Jahr 2022, gefolgt von Orientierungshilfen für die Mitgliedstaaten bei Reformen des Sozialschutzes mit Schwerpunkt auf Rahmen für die Einstufung von Behinderungen. Im Mittelpunkt der Studie sollten Sozialdienstleistungen als Grundlage für ein würdevolles Leben von Menschen mit Behinderungen sowie die Rolle von Familien und Pflegenden stehen. Mit den Orientierungshilfen sollte daher unterstrichen werden, dass bei den Dienstleistungen die individuellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden müssen. Ferner muss es sich um gemeindenahere Dienstleistungen handeln, die nicht in schwer erreichbaren Einrichtungen erbracht werden, und parallel dazu müssen angemessene Behindertenbeihilfen gezahlt werden. Bei den Orientierungshilfen zu Reformen des Sozialschutzes sollten unbedingt die höheren Lebenshaltungskosten von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt und die Mitgliedstaaten dringend aufgefordert werden, sich flexibler zu zeigen und Menschen mit Behinderungen den Bezug von Behindertenbeihilfen unabhängig vom eigenen Einkommen oder dem des Ehepartners oder Partners zu gestatten. Menschen mit Behinderungen sollten die Wahl haben, einen Beruf auszuüben und mit ihrem Partner zusammenzuleben oder ihren Partner zu heiraten, ohne dadurch finanziell benachteiligt zu werden.

4.1.5. Strategie für die Aus- und Fortbildung von Justizbediensteten zum EU-Behindertenrecht, einschließlich der VN-BRK. Diese umfasst eine Studie über Verfahrensgarantien für schutzbedürftige Erwachsene in Strafverfahren und die Prüfung der Notwendigkeit von Legislativvorschlägen zum Schutz und zur Unterstützung schutzbedürftiger Erwachsener im Einklang mit der Strategie für die Rechte von Opfern. Die Kommission wird den Mitgliedstaaten auch Leitlinien zum Zugang zur Justiz von Menschen mit Behinderungen in der EU bereitstellen. Sie wird die Mitgliedstaaten bei der stärkeren Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Fachkräfte im Justizsystem unterstützen. Der EWSA begrüßt diese Vorschläge, mit denen Empfehlungen aus seiner Stellungnahme <sup>(7)</sup> aufgegriffen werden. Der EWSA begrüßt zudem, dass die Kommission die Grundrechteagentur auffordern wird, die Situation von in Einrichtungen lebenden Menschen mit Behinderungen in Bezug auf Gewalt, Missbrauch und Folter zu prüfen. Diese Maßnahmen sollten auch eine Orientierung dabei bieten, wie sichergestellt werden kann, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf Zugang zur Justiz nicht verwehrt wird oder dass sie keine Verzögerungen wegen Problemen mit der Barrierefreiheit, fehlender Rechts- und Handlungsfähigkeit, mangelnder Hilfe bei der unterstützten Entscheidungsfindung oder fehlender Kommunikationshilfe wie etwa Gebärdensprachdolmetschen hinnehmen müssen. Bewährte Verfahren für die unterstützte Entscheidungsfindung sollten gemäß Artikel 12 und 13 BRK zusammengetragen werden. Zudem könnte es sinnvoll sein zu prüfen, wie die Mitgliedstaaten die Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen <sup>(8)</sup> umgesetzt haben.

4.1.6. Maßnahmen im Bildungsbereich. Sie umfassen u. a. Unterstützung für die Mitgliedstaaten bei der Sicherung assistiver Technologien und bei der Bereitstellung barrierefreier digitaler Lernumgebungen und -inhalte im Rahmen des Aktionsplans für digitale Bildung 2021–2027. Die Kommission schlägt ferner ein Toolkit für Inklusion in der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung vor, das ein gesondertes Kapitel über Kinder mit Behinderungen umfasst. Überdies wird die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Weiterentwicklung von Systemen für die Lehrkräfteausbildung unterstützen, um dem Lehrkräftemangel im Bereich der sonderpädagogischen Bildung entgegenzuwirken und Bildungsfachkräften in allen Bildungsbereichen zu ermöglichen, mit Diversität umzugehen und eine inklusive Entwicklung zu fördern. Der EWSA stellt erfreut fest, dass die Kommission die mögliche Rolle der EU bei der Förderung einer inklusiven Bildung und insbesondere des E-Learning anerkennt, da Lernende mit Behinderungen während der COVID-19-Pandemie mit vielen Problemen im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit zu kämpfen hatten. Der Ausschuss möchte jedoch hervorheben, dass Maßnahmen zur Schulung von Sonderpädagogen auch darauf ausgerichtet sein sollten, Lehrkräfte an Regelschulen in inklusiver Pädagogik zu schulen. Die Kommission sollte die inklusive Pädagogik fördern und die Mitgliedstaaten auffordern, Sonderpädagogen in der Inklusion in Regelschulen einzusetzen. Auch in die Berufsberatung für Menschen mit Behinderungen in Bildungssystemen sollte investiert und diese verbessert werden.

4.1.7. Bei Inklusion in Kunst und Kultur, Sport, Erholung, Freizeit und Tourismus wird die Strategie die Teilhabe durch Maßnahmen in vielen Bereichen stärken, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit Breiten- und Behindertensportverbänden, die Unterstützung des künstlerischen Schaffens von Künstlerinnen und Künstlern mit Behinderungen und den Einsatz von EU-Fördermitteln, um Kulturerbestätten und kulturelle Veranstaltungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen.

4.1.8. Der EWSA bedauert den mangelnden Ehrgeiz der Strategie mit Blick auf die Annahme der horizontalen Antidiskriminierungsrichtlinie, die seit einem Jahrzehnt im Rat blockiert ist. Es gibt keine wirklichen Pläne, um diese Blockade zu überwinden oder Alternativen vorzuschlagen, sollte im Rat keine Einigung erzielt werden.

4.1.9. Der EWSA hätte sich mehr Aufmerksamkeit für gesundheitsbezogene Fragen gewünscht. In der Strategie wird der Plan gegen den Krebs erwähnt, was der Ausschuss begrüßt; die Aussagen zur psychischen Gesundheit, zum Zugang zu gesundheitsbezogenen Informationen und der Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen, die noch in Einrichtungen leben, bleiben jedoch sehr vage.

<sup>(7)</sup> ABl. C 97 vom 24.3.2020, S. 41.

<sup>(8)</sup> ABl. C 378 vom 24.12.2013, S. 8.

## 5. Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen weltweit

5.1. In Kapitel sechs der Strategie geht es um Maßnahmen zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen weltweit. In erster Linie sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

5.1.1. Verbesserung der Erhebung von EU-Daten über Personen mit Behinderungen bei der von der EU finanzierten humanitären Hilfe, beispielsweise durch die verstärkte Nutzung des Kurzfragebogens der Washington-Gruppe. Dies ist ein ausgezeichnete Vorschlag, der früheren Forderungen des EWSA Rechnung trägt. Der Ausschuss spricht sich dafür aus, die Erhebung aufgeschlüsselter Daten in allen Bereich zu verbessern, insbesondere zu in Einrichtungen lebenden Menschen. Die EU sollte auch die Umsetzung der VN-BRK unterstützen und ihre weltweite Ratifizierung fördern.

5.1.2. Aktualisierung der Toolbox zum „rechtebasierten Ansatz in der EU-Entwicklungszusammenarbeit, der alle Menschenrechte umfasst“ im Jahr 2021. Dies sollte nicht nur in Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen in der EU, sondern auch mit nationalen und lokalen Behindertenorganisationen in Ländern geschehen, in denen diese Investitionen getätigt werden.

5.1.3. Sicherstellung der systematischen Nutzung des Inklusionsmarkers des OECD-Entwicklungsausschusses zur Ermittlung inklusionsfördernder Investitionen für ein gezieltes Monitoring des Einsatzes von EU-Mitteln. Der EWSA begrüßt, dass dieser Vorschlag aus seiner Stellungnahme SOC/616<sup>(9)</sup> aufgegriffen wurde.

## 6. Umsetzung der Strategie und mit gutem Beispiel vorangehen

6.1. In Kapitel sieben und acht der Strategie geht es um Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie und die Frage, wie die Europäische Kommission ihre Struktur und Arbeitsweise ändern will, um dies zu erreichen. In erster Linie sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

6.1.1. Ein jährlicher Meinungsaustausch mit dem EWSA. Der EWSA begrüßt, dass seine Beteiligung an der Umsetzung der Strategie formal verankert wird, und sieht dieser ständigen strukturierten Zusammenarbeit erwartungsvoll entgegen. Er begrüßt ebenfalls, dass die Kommission regelmäßige Sitzungen auf hoher Ebene zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem EAD organisieren wird, an denen Organisationen teilnehmen, die Menschen mit Behinderungen vertreten.

6.1.2. Einrichtung der Plattform für das Thema Behinderungen, die die bestehende hochrangige Gruppe „Behinderungsfragen“ ersetzen soll. Mit der Plattform werden die Umsetzung der Strategie sowie nationale Strategien zugunsten von Menschen mit Behinderungen unterstützt. Im Rahmen der Plattform werden nationale BRK-Kontaktstellen, Organisationen von Menschen mit Behinderungen und die Kommission zusammenkommen. Sie wird ein Forum für den Austausch über die von den Vereinten Nationen vorgenommenen Bewertungen der Umsetzung der BRK durch die Mitgliedstaaten bieten. Der EWSA setzt große Hoffnung in diese neue Struktur, die offener und transparenter als die hochrangige Gruppe zu sein verspricht.

6.1.3. Eine erneuerte Personalstrategie, die die Einstellung und die Karriereaussichten von Bediensteten mit Behinderungen fördert, einschließlich einer „Stelle für Vielfalt und Inklusion“, die die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt und Inklusion in allen Kommissionsdienststellen überwachen wird. Der EWSA sieht hierin eine der Maßnahmen im Rahmen der Strategie mit dem größten Potenzial und hofft, dass dies dazu führen wird, dass tatsächlich mehr Menschen mit Behinderungen bei den EU-Institutionen eingestellt werden. Der EWSA nimmt ferner erfreut zur Kenntnis, dass die Kommission die gezielte Kommunikationsstrategie und Öffentlichkeitsarbeit des EPSO aktualisieren und die interne Berichterstattung auf der Managementebene über Vielfalt, einschließlich angemessener Vorkehrungen für Bedienstete mit Behinderungen, verbessern wird.

6.1.4. Verbesserung der Barrierefreiheit der gesamten audiovisuellen Kommunikation und Grafikdesign-Dienstleistungen der Kommission bis 2023. Der EWSA begrüßt diese Maßnahme und fordert die Kommission auf, mit Fachleuten für Barrierefreiheit zusammenzuarbeiten, um größtmögliche Barrierefreiheit zu erreichen.

6.1.5. Barrierefreiheit bei allen neu genutzten Gebäuden der Kommission sicherstellen. Die Kommission wird ebenfalls dafür sorgen, dass die Örtlichkeiten, an denen Veranstaltungen der Kommission organisiert werden, barrierefrei sind, und dass alle Gebäude der Kommission bis 2030 den europäischen Normen für Barrierefreiheit entsprechen. Der EWSA fordert die Kommission nachdrücklich auf, dieses Versprechen unbedingt einzulösen.

6.1.6. Entwicklung einer Strategie für die Datenerhebung, mit der die Mitgliedstaaten entsprechend angeleitet werden, und Analyse der vorhandenen Datenquellen und Indikatoren, einschließlich Verwaltungsdaten. Der EWSA unterstreicht, dass aufgeschlüsselte Daten erhoben werden müssen, eventuell anhand des Kurzfragebogens der Washington-Gruppe, was auch in der Strategie angedacht wird.

<sup>(9)</sup> ABl. C 97 vom 24.3.2020, S. 41.

6.1.7. Veröffentlichung eines Überwachungsrahmens für die Ziele und Maßnahmen dieser Strategie, gefolgt von der Entwicklung neuer Indikatoren im Bereich Behinderungen und der Erstellung eines Berichts zu der Strategie im Jahr 2024, in dem die Fortschritte bei der Umsetzung bewertet und, falls dies für notwendig erachtet wird, die Ziele und Maßnahmen der Strategie aktualisiert werden. Der EWSA und insbesondere seine Studiengruppe Rechte von Menschen mit Behinderungen sind bereit, die Kommission neben Behindertenorganisationen bei der Gestaltung dieses Rahmens zu unterstützen. Der EWSA begrüßt, dass für den Bericht über die Umsetzung eine Frist festgelegt wurde, die es der Europäischen Kommission ermöglicht, etwaige Mängel während der Laufzeit der Strategie zu beheben.

Brüssel, den 7. Juli 2021

*Die Präsidentin*  
*des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Christa SCHWENG

---